

Richtlinie für die Gewährung finanzieller Zuwendungen zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit, der Jugendverbandsarbeit sowie des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes des Kreises Weimarer Land

1. Allgemeines

Der Kreis Weimarer Land gewährt nach den §§ 11 - 15, 74 und 79 SGB VIII Zuwendungen im Rahmen der im Haushalt veranschlagten Mittel nach Maßgabe dieser Richtlinie und unter Anwendung der §§ 7, 8, 23 und 44 der Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) und der §§ 48, 49, 49 a des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) sowie der §§ 2 und 87 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO).

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Der Kreis Weimarer Land entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden können Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen der offenen Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Jugendverbandsarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes. Förderfähig sind grundsätzlich Sach-, Betriebs-, Honorar-, Personal-, und Investitionskosten. Einzelheiten werden nachfolgend geregelt.

2.1. Ferienfreizeiten/Wochenendfreizeiten/Tagesfahrten mit überwiegend Erholungs- und Freizeitcharakter

2.1.1. Förderhöhe:	Bis zu 3,00 € je Tag und Teilnehmer, max. 50% der förderfähigen Gesamtausgaben, An- und Abreise gilt als ein Tag
2.1.2. Teilnehmerzahl:	Mindestens 7 Teilnehmer
2.1.3. Dauer der Maßnahme:	Mindestens 8 Stunden, höchstens 14 Tage
2.1.4. Betreuer:	Je begonnene 7 Teilnehmer kann 1 Betreuer entsprechend des Tagessatzes bezuschusst werden
2.1.5. Bewilligungsentscheidung:	Erfolgt durch die Verwaltung des Jugendamtes

2.2. Tagesveranstaltungen mit Sport, Spiel und Geselligkeit

z.B. Kinder- und Straßenfeste, Wanderungen, Konzerte

2.2.1. Förderhöhe:	Bei Gruppenveranstaltungen bis zu 2,00 € pro Teilnehmer, max. 50% der förderfähigen Gesamtausgaben, Bei übergreifenden Maßnahmen ohne Gruppencharakter bis zu 50% der förderfähigen Gesamtausgaben
2.2.2. Teilnehmerzahl:	Mindestens 7 Teilnehmer
2.2.3. Dauer der Maßnahme	Mindestens 3 Stunden



- 2.2.4. Betreuer: Je begonnene 7 Teilnehmer kann 1 Betreuer entsprechend des Tagessatzes bezuschusst werden (bei übergreifenden Maßnahmen entfällt diese Regelung)
- 2.2.5. Bewilligungsentscheidung: Erfolgt durch die Verwaltung des Jugendamtes

2.3. Internationale Begegnung

- 2.3.1. Förderhöhe: Bis zu 4,00 € pro Tag und Teilnehmer, max. 50% der förderfähigen Gesamtausgaben, An- und Abreise gilt als ein Tag
- 2.3.2. Teilnehmerzahl: Mindestens 7 Teilnehmer, Im Inland max. 40 Teilnehmer (deutsche und ausländische) bei möglichst gleicher Teilung, im Ausland max. 20 Teilnehmer
- 2.3.3. Betreuer: Je begonnene 7 deutsche Teilnehmer kann 1 Betreuer entsprechend des Tagessatzes bezuschusst werden
- 2.3.4. Dauer der Maßnahme: Mindestens 3 Tage, höchstens 14 Tage
- 2.3.5. Besondere Voraussetzung: Ein/e Programm/Einladung im Sinne von internationaler Jugendarbeit muss vorliegen, gefördert werden können Teilnehmer zwischen 14 und 27 Jahren
- 2.3.6. Bewilligungsentscheidung: Erfolgt durch die Verwaltung des Jugendamtes

2.4. Zielgruppenorientierte Projekte/Sondermaßnahmen

z.B. Ausländer, Mädchen, Gewalt, junge Arbeitslose

- 2.4.1. Förderhöhe: Bis zu 50% der förderfähigen Gesamtausgaben
- 2.4.2. Teilnehmerzahl: Mindestens 7 Teilnehmer
- 2.4.3. Dauer der Maßnahme: Mindestens 2 Stunden, Einzelfallentscheidung in Abhängigkeit vom Projektinhalt
- 2.4.3. Bewilligungsentscheidung: Erfolgt durch die Verwaltung des Jugendamtes, bei Maßnahmen mit einer angestrebten Fördersumme von über 500 € pro Projekt/Maßnahme entscheidet der Jugendhilfeausschuss

2.5. Jugendbildung

Maßnahmen oder Projekte, die der allgemeinen außerschulischen Bildung dienen und in den Bereichen allgemeine, politische, soziale, gesundheitliche, kulturelle, umweltorientierte und technische Bildung angesiedelt sind.

- 2.5.1. Förderhöhe: Bis zu 50% der förderfähigen Gesamtkosten
- 2.5.2. Teilnehmerzahl: Mindestens 7 Teilnehmer
- 2.5.3. Dauer der Maßnahme: Mindestens 2 Stunden
- 2.5.4. Bewilligungsentscheidung: Erfolgt durch die Verwaltung des Jugendamtes, Bei Maßnahmen mit einer angestrebten Fördersumme von über 500 € pro Projekt/Maßnahme entscheidet der Jugendhilfeausschuss

2.6. Laufende Ausgaben ausgewählter Einrichtungen, Maßnahmen und Projekte der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit

z.B. Personal-, Betriebs- und Sachkosten für Jugendclubs, Beratungsstellen, Jugendbegegnungsstätten und der Gebietsjugendpfleger

- 2.6.1. Förderhöhe: Bis zu 90% der förderfähigen Gesamtkosten, wobei die im Jugendförderplan anerkannten und im Rahmen der Maßnahmenliste bestätigten Personalstellen in voller Höhe gefördert werden können. In begründeten Einzelfällen kann von der maximalen Förderhöhe von 90% abgewichen werden. Der Zuwendungsempfänger darf seine Beschäftigten nicht besserstellen als vergleichbare Bedienstete des Kreises Weimarer Land.
- 2.6.2. Bewilligungsentscheidung: Es entscheidet der Jugendhilfeausschuss im Rahmen der Jugendförderplanung mittels Maßnahmenliste. Einzelentscheidungen bis 500 € pro Projekt / Maßnahme kann die Verwaltung des Jugendamtes treffen

2.7. Ausstattung von Jugendräumen

Beschaffung von Geräten, Sport-, Spiel-, und pädagogisches Material

- 2.7.1. Förderhöhe: Bis zu 50% des Anschaffungswertes
- 2.7.2. Besondere Voraussetzung: Bei Anschaffungen über 800 € Wert sind mindestens 3 Preisangebote vorzulegen. Langlebige Ausstattungsgegenstände über 800 € Einzelbeschaffungswert sind zu inventarisieren. Die Ausstattungsgegenstände und Materialien sind an die im Antrag genannte Maßnahme/ Einrichtung gebunden und dort zweckentsprechend einzusetzen.
- 2.7.3. Bewilligungsentscheidung: Soweit nicht bereits unter Pkt. 2.6. enthalten, erfolgt ab einer angestrebten Fördersumme über 500 € eine Entscheidung durch den Jugendhilfeausschuss, bis 500 € entscheidet die Verwaltung des Jugendamtes.

2.8. Maßnahmen zur Schaffung und des Erhalts von Jugendeinrichtungen

Neu- oder Erweiterungsbauten, Aus- oder Umbau, Sanierung und Modernisierung

Voraussetzung sind angemessene Eigenleistungen auch der Nutzer.

- 2.8.1. Förderhöhe: Bis zu 80% der förderfähigen Gesamtkosten, wenn Summe 25.000 € nicht übersteigt, bis zu 50% wenn Summe 25.000 € übersteigt. Nicht gefördert werden Erschließungskosten und Kosten für den Erwerb des Baugrundstücks, Nebenkosten im Zusammenhang mit dem Erwerb (z.B. Steuern) und Kosten der Beschaffung und Verzinsung von Finanzierungsmitteln.

- 2.8.2. Besondere Voraussetzung: Vertraglich garantierte Nutzungsdauer für Zwecke der Jugendarbeit oder Jugendsozialarbeit von mindestens 10 Jahren, bei der Vergabe von Aufträgen zur Erfüllung des Zuwendungszweckes ist bereits mit der Ausschreibung die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) und die Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) anzuwenden.
- 2.8.3. Bewilligungsentscheidung: Bei Reparaturen, Sanierungen und Modernisierungen bis zu einer angestrebten Fördersumme von 500 € entscheidet die Verwaltung des Jugendamtes. Über diese Grenze hinaus und bei allen anderen Maßnahmen entscheidet der Jugendhilfeausschuss.

3. Sonderregelung

In besonders begründeten Einzelfällen ist eine von dieser Richtlinie abweichende Förderung durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses möglich.

4. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsberechtigt sind kreisangehörige Gemeinden und vorrangig freie Träger der Jugendhilfe, deren Wirkungsbereich im Gebiet des Kreises Weimarer Land liegt.

Soweit in der Richtlinie nicht anders geregelt, richtet sich die Förderung an Teilnehmer zwischen 6 und 27 Jahren. Sie müssen ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Kreis Weimarer Land begründen.

5. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Gewährung einer Zuwendung ist nur bei Vorliegen der zuwendungsrechtlichen Bewilligungsvoraussetzungen gemäß Nr. 1 der Verwaltungsvorschrift zu §§ 44 ThürLHO möglich.

6. Zuwendungs- und Finanzierungsart

Die Zuwendung wird in der Regel als Projektförderung gewährt. Unter Punkt 2.6. (Laufende Ausgaben ausgewählter Einrichtungen, Maßnahmen und Projekte der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit) ist auch eine institutionelle Förderung möglich.

Die Finanzierung erfolgt als Anteilsfinanzierung. Ausnahmen sind in den Punkten 2.1 bis 2.3. in Form einer Festbetragsfinanzierung geregelt.

7. Verfahren

7.1. Antragsverfahren

Für die Bewilligung einer Zuwendung bedarf es eines schriftlichen Antrages des Maßnahmeträgers. Der Antrag ist mit vollständigen Antragsunterlagen bis zum 01.06. des laufenden Jahres für das Folgejahr einzureichen. In begründeten Ausnahmefällen können Anträge 6 Wochen vor Beginn der Maßnahme gestellt werden.

Die Antragsunterlagen sind bei dem Jugendamt des Kreises Weimarer Land anzufordern.
Dem Zuwendungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Maßnahme/Projektbeschreibung - **speziell bei Gesamtförderung über 500 € zu Punkt 2.6. nach Vorgabe zur Konzept- und Qualitätsentwicklung**
- schlüssiger Kosten- und Finanzierungsplan mit
 - Einzelnachweis der Sach-, Betriebs- und Personalkosten
 - Aufstellung der Finanz- und Fördermittel von Dritten (diese sind auch während des laufenden Haushaltsjahres im Jugendamt anzumelden)
 - Aufstellung der Eigenmittel
 - Aufstellung der Rücklagen.

Die Bewilligungsbehörde kann weitere Unterlagen zur Prüfung anfordern. Der Antragsteller hat das Recht, im Jugendhilfeausschuss gehört zu werden.

7.2. Bewilligung

Bewilligungsbehörde ist die Verwaltung des Jugendamtes des Kreises Weimarer Land. Die Entscheidung über den Antrag wird dem Antragsteller durch einen Bescheid schriftlich mitgeteilt.

Der Antragsteller hat die bewilligte Zuwendung nur für den bestätigten Zweck einzusetzen. Eine Änderung des Verwendungszweckes ist nur mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde zulässig.

Es sind grundsätzlich alle Änderungen bezüglich des Förderantrages bei der Bewilligungsbehörde anzeige- und genehmigungspflichtig.

Der Bewilligungszeitraum ist für ein Haushaltsjahr begrenzt und wird im Bescheid präzisiert. Er kann für Maßnahmen von Punkt 2.4., 2.6., und 2.8. über ein Haushaltsjahr hinausgehen, soweit hierfür eine haushaltsrechtliche Ermächtigung vorhanden ist. Maßnahmen im Zeitraum ohne genehmigten Kreishaushalt können nach Beantragung des „vorzeitigen Maßnahmebeginns“ nachbewilligt werden.

8. Auszahlung der Zuwendung

Die Zuwendungen werden regelmäßig erst ausgezahlt, wenn der Zuwendungsbescheid bestandskräftig geworden ist. Der Zuwendungsempfänger kann die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides herbeiführen und damit die Auszahlung beschleunigen, wenn er erklärt, dass er auf einen Rechtsbehelf verzichtet.

Die Auszahlung erfolgt in der Regel nach Abschluss der Maßnahme und nach der Verwendungsnachweisprüfung. Vorauszahlungen sind nur auf der Grundlage von schriftlichen Vereinbarungen möglich. Die Auszahlung von Personalkostenzuschüssen bei Maßnahmen ohne entsprechende Vereinbarung erfolgt in Monattscheiben.

9. Nachweis der Verwendung

9.1. Vorlage des Verwendungsnachweises

Der Nachweis der Verwendung ist von dem Zuwendungsempfänger bis zu dem im Bescheid festgesetzten Termin unaufgefordert bei der Bewilligungsbehörde vorzulegen. Für Maßnahmen und Projekte, die für ein Haushaltsjahr bewilligt wurden, spätestens zum 01.06. des folgenden Haushaltsjahres oder spätestens einen Monat nach vorzeitiger Beendigung.

9.2. Umfang des Verwendungsnachweises

Entsprechend der dem Zuwendungsantrag beigefügten Unterlagen sind als Verwendungsnachweise vorzulegen:

- Maßnahme- oder Jahresabschlüsse als Gesamtübersicht (für den maßgebenden Bereich)
- Einzelnachweis der Personalkosten (nur bei Maßnahmen mit Personalkostenförderung)
- Einzelnachweis der Sachkosten
- Nachweis der Finanz- und Fördermittel von Dritten
- Nachweise über sonstige Einnahmen sowie
- Nachweise über Gewinne und Rücklagen sowie deren Verwendung.

Der Verwendungsnachweis besteht neben einem zahlenmäßigen Nachweis auch aus einem Sachbericht. In dem Sachbericht sind die Tätigkeit des Zuwendungsempfängers sowie das erzielte Ergebnisse im abgelaufenen Haushalts- und Wirtschaftsjahr bzw. nach Abschluss der Maßnahme darzustellen. Speziell für Maßnahmen nach Punkt 2.6. über 500 € Gesamtförderung ist der Nachweis mittels vorgegebenem Jahresbericht zu führen.

Neben dem zahlenmäßigen Nachweis der Gesamtkosten sind Originalbelege mindestens in Höhe des Zuwendungsbetrages vorzulegen. Belege, die in elektronischen Buchführungssystemen sowie revisions-sicheren Dokumentenmanagement- und Archivsystemen nach Grundsätzen ordnungsgemäßer DV-gestützter Buchführungssysteme aufbewahrt werden, sind Originalbelegen gleichgestellt. Müssen Originalbelege beim Träger der Maßnahme verbleiben, ist die Vorlage von Belegkopien mit Stempel und rechtsverbindlicher Unterschrift zulässig. Kopie und Original müssen übereinstimmen.

Weiterhin sind die Originalbelege zum Verwendungsnachweis für eventuelle Nachprüfungen zehn Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren und nach Aufforderung zur Prüfung vorzulegen. Der Träger hat sicherzustellen, dass Originalquittungen nur einmal zur Abrechnung vorgelegt werden.

Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.

Unterhält der Zuwendungsempfänger eine eigene Prüfungseinrichtung, ist von dieser der Verwendungsnachweis vorher zu prüfen und die Prüfung unter Angabe ihres Ergebnisses zu bescheinigen.

Die Prüfungsrechte der Bewilligungsbehörde bleiben unberührt. Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Die Verwendungsnachweise müssen nach betriebswirtschaftlichen Grundätzen aufgestellt, prüfbar, plausibel und widerspruchsfrei sein. Fehlende oder auch unzulängliche Verwendungsnachweise können eine Förderung in Folgezeiträumen für den betreffenden Träger ausschließen.

10. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

10.1. Erstattung und Verzinsung bei Unwirksamkeit des Zuwendungsbescheides

Die Zuwendung ist zu erstatten und gegebenenfalls zu verzinsen (§§ 48, 49 und 49 a ThürVwVfG), soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird.

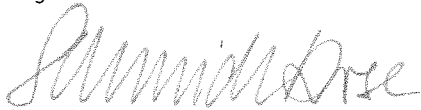
10.2. Rückzahlung von Überzahlungen

Werden im Ergebnis der Verwendungsnachweisprüfung Überzahlungen festgestellt, sind diese Beträge zu erstatten.

11. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Die aktuell gültige Richtlinie für die Gewährung finanzieller Zuwendungen zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit, der Jugendverbandsarbeit sowie des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes des Kreises Weimarer Land tritt mit Inkrafttreten dieser Richtlinie außer Kraft.



Schmidt-Rose
Landrätin

